



## Niederschrift über die 20. Sitzung des Marktgemeinderates am 16.09.2009 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.08.2009
- 3 Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Bekanntgaben;  
Liquiditätsplanung für September 2009 (gem. § 57 KommHV)
  - 4.1 Brandschaden am BHKW der Verbandsschule
  - 4.2 Umsatzrückerstattung für Hauswasseranschlüsse
  - 4.3 Bürgerversammlungen im Herbst 2009
  - 4.4 Regionaler Omnibuslinien- und Schulverkehr;  
Errichtung eines neuen Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) an der Verbandsschule Markt Indersdorf
- 5 Ergebnis der Wahl eines Ortssprechers für Ainhofen;  
Vereidigung des neu gewählten Ortssprechers für Ainhofen
- 6 Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat;  
Sitzungsniederschrift; § 33 (Form und Inhalt)
- 7 Genehmigungspflicht für das Aufstellen von Grabmälern
- 8 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2008
- 9 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2008
- 10 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Be-

nutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)

- a) Erweiterung des Betreuungskonzepts im Haus für Kinder auf 2 bis 14jährige Kinder
- b) Verlängerung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung Niederroth mit gleichzeitigem Angebot eines Mittagessens

- 11 Antrag des Pfarrverbandes Indersdorf auf Bezuschussung der Sanierung der Kirchturmuhre in Ainhofen
- 12 Ausschreibung der Stromlieferverträge mit Wirkung zum 01.01.2010
- 13 Bebauungsplan Nr. 62 "Klosterbräu Areal-West"  
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der erneuten (verkürzten) Auslegung;  
Satzungsbeschluss
- 14 Bauleitplanung anderer Kommunen  
Gemeinde Vierkirchen;  
Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Röhrmooser Straße";  
Beteiligung des Marktes gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

## **TOP 1      Bürgerfragestunde**

### Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

Auf Anfrage einer namentlich nicht bekannten Bürgerin stellt der 1. Bürgermeister fest, dass ein Termin für das Planfeststellungsverfahren noch nicht bekannt ist.

**TOP 2            Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
vom 19.08.2009**

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.08.2009 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

**MGR Socher** weist darauf hin, dass der Hinweis, dass zu TOP 11 der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.07.2009 der Wortlaut der Vereinbarung dem Protokoll beizufügen sei, zwar in die Niederschrift aufgenommen worden wäre, der Wortlaut der Vereinbarung aber nach wie vor fehle.

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.08.2009 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0

**TOP 3            Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung,  
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen  
nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

**Sitzung 19.08.2009**

TOP 17            Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und 6. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 19 Bahnhof Markt Indersdorf

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, den Antrag abzulehnen.

Eine weitere isolierte Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Hinblick auf die Neuaufstellung nicht mehr erfolgen. Das Gebiet ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu überplanen.

TOP 19            Antrag auf Kauf des öffentlichen Weges Fl. Nr. 328, Gemarkung Indersdorf

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beschloss dem Verkauf des Weges im Rahmen des Landtausches zum festgestellten Verkehrswert zuzustimmen. Dem Markt dürfen dabei keine Kosten entstehen. Es ist zu prüfen, inwieweit statt des Verkaufs evtl. ein Flächentausch mit dem Antragsteller möglich ist. Vorab ist jedoch das Einziehungsverfahren einzuleiten.

TOP 20            Vergaben:

a) Planungsauftrag vorbeugender Hochwasserschutz Ortsteil Glonn

Der Marktgemeinderat nahm den Vorschlag der Verwaltung zur Kenntnis und beschloss das Planungsbüro aus Pfaffenhofen mit den Planungen zu beauftragen.

b) Planungsleistung Ausbau Emmeranstraße

Der Marktgemeinderat nahm den Vorschlag zur Kenntnis und beschloss, das Planungsbüro aus Pfaffenhofen mit der Planung zu beauftragen.

c) Planungsauftrag für hydraulische Berechnung der Oberflächenentwässerung am neuen Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) an der Verbandsschule Markt Indersdorf

Der Marktgemeinderat nahm vom Vorschlag der Verwaltung Kenntnis und beauftragte das Planungsbüro aus Aichach mit der hydraulischen Berechnung. Zunächst sollen die Grundlagen ermittelt werden und Aussagen getroffen werden, ob das Vorhaben an der Stelle realisiert werden kann. Die Planungen sind mit dem Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH abzustimmen. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, einen Architektenvertrag auf Grundlage der HOAI abzuschließen.

d) Energetische Sanierung Kindergarten Niederroth -Spengler/Metalleindeckung-

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte nachträglich der Vergabe an den kostengünstigsten Bieter zu.

e) Energetische Sanierung Kindergarten Niederroth -Fenster-

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte nachträglich der Vergabe an den kostengünstigsten Bieter zu.

f) Energetische Sanierung Kindergarten Niederroth -Vollwärmeschutz/Putz- und Malerarbeiten

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte der Vergabe an den kostengünstigsten Bieter, zum in der Sitzungsvorlage genannten Angebotspreis zu.

g) Energetische Sanierung Kindergarten Niederroth -Elektroarbeiten-

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte der Vergabe an den kostengünstigsten Bieter, zum in der Sitzungsvorlage genannten Angebotspreis zu.

h) Energetische Sanierung Kindergarten Niederroth -Sonnenschutz-

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte der Vergabe an den kostengünstigsten Bieter zu.

i) Energetische Sanierung Kindergarten Niederroth -Photovoltaikanlage-

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte der Vergabe an die Fa. Göttler & Schmid zu. Die Photovoltaikanlage ist mit Modulen der Fa. Schott zu errichten.

j) Energetische Sanierung Kindergarten Niederroth -Heizungsanlage-

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und stimmte der Vergabe an den kostengünstigsten Bieter, zu der in der Sitzungsvorlage genannten Angebotssumme zu.

## k) Erneuerung der Rothbachbrücke in Niederroth

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte der Vergabe an den kostengünstigsten Bieter, zu der in der Sitzungsvorlage genannten Angebotssumme zu. Der 1. Bürgermeister wurde ermächtigt, nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides den Auftrag zu erteilen.

## l) Erneuerung der Scheibentauchkörperanlage in der Kläranlage Niederroth

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom vorliegenden Sachverhalt und stimmte dem Vorschlag der Verwaltung zu, der in der Sitzungsvorlage genannten Firma den Auftrag zum genannten Angebotspreis zu erteilen.

#### TOP 4      **Bekanntgaben; Liquiditätsplanung für September 2009 (gem. § 57 KommHV)**

##### Sach- und Rechtslage:

##### **nicht berücksichtigte größere Ausgaben 08/2009**

	<b>EUR</b>
Steuererstattungen	63.900,00
Mittagsverpflegung Haus für Kinder	6.900,00
Kanalanschluss Flurstr. 1a u. 1b, Niederroth	3.200,00
Kanalreparatur Freisinger Str. OT Glonn	8.900,00
Summe:	<u>82.900,00</u>

##### **nicht berücksichtigte größere Einnahmen 08/2009**

	<b>EUR</b>
Grunderwerbssteuer (Mehreinnahme)	7.800,00
Maria Gschwendtner Stiftung, Erst. Erschließungskosten Telekom	5.500,00
Kanalanschlussbeiträge	4.100,00
Zuwendung Kleinkläranlagen	18.500,00
Kassenverstärkungsmittel 08/2009	130.000,00
Summe:	<u>165.900,00</u>

##### **nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 08/2009**

	<b>EUR</b>
Kanalbau Eichhofen	54.000,00
Neubau Bauhofhalle, Baumeisterarbeiten	9.000,00
Neubau Bauhofhalle, Holzbauarbeiten	4.000,00
Klärschlamm entsorgung	30.000,00
Honorar Sportplatzbrücke	3.000,00
Summe:	<u>100.000,00</u>

Rücklagenstand 08/2009

ca. 2,04 Mio €

##### **Kontostände zum 31.08.2009**

	<b>EUR</b>
Girokonto, Sparkasse Dachau	41.200,00
Girokonto, Volksbank Dachau	300,00
Gesamt:	<u>41.500,00</u>

**2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.09.2009**

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 08/2009	07.09.2009	23.600,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage 2009	15.09.2009	22.100,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Baumeisterarbeiten	ca.	43.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Gerüst	ca.	9.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Abbrucharbeiten	ca.	15.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Zimmererarbeiten	ca.	22.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Erdtankausbau	ca.	5.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Elektroarbeiten	ca.	13.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., SiGeKosten	ca.	3.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., versch. Honorare	ca.	15.000,00
Neubau Kinderhort, Abbruch altes Feuerwehrhaus	ca.	25.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 09/2009	25.09.2009	295.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 09/2009	28.09.2009/ca.	57.000,00
Gehalt 09/2009	30.09.2009/ca.	116.600,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 09/2009	30.09.2009/ca.	12.100,00
Klärschlamm Entsorgung	ca.	40.000,00
Kläranlage Ndr., Einbau Rechen	ca.	17.500,00
Kläranlage Indf., Einbau Belüfterträger	ca.	21.500,00
Kläranlage Ndr., Einbau neuer Tauchkörper	ca.	74.000,00
Honorar Sportplatzbrücke	ca.	3.000,00
Neubau Bauhofhalle, Baumeisterarbeiten	ca.	9.000,00
Neubau Bauhofhalle, Holzbauarbeiten	ca.	4.000,00
Rückführung Kassenverstärkungsmittel 08/2009		130.000,00
Versch. Banken, Zins u. Tilgung	30.09.2009	3.400,00
		<u>1.063.800,00</u>

**3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.09.2009**

Miete u. Kitagebühren/Abbucher	01.09.2009	35.000,00
Grund- Gew.steuer u. Fäkalschlammgebühren/Abbucher	02.09.-17.09.2009	14.200,00
Grund- Gew.steuer u. Kanalgebühren/Selbstzahler	03.09.-17.09.2009	13.800,00
Schlüsselzuweisung 3. Vj. 2009	15.09.2009	26.500,00
Investitionspauschale 2009	20.09.2009	35.500,00
Konzessionsabgabe 2009	30.09.2009	64.900,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	10.000,00
		<u>199.900,00</u>

**Abgleich zum 30.09.2009**

voraussichtlicher Kontostand zum 31.08.2009 in LP 08/2009	-141.400,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 08/2009	-82.900,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 08/2009	165.900,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 08/2009	<u>100.000,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 31.08.2009	41.600,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	<u>-100,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.08.2009	41.500,00
 erwartete Zahlungseingänge bis 30.09.2009	 199.900,00

erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.09.2009	<u>1.063.800,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 30.09.2009 (Deckung durch Kassenverstärkungsmittel)	<u><u>-822.400,00</u></u>

**Ein Kassenkredit wird für den Monat September 2009 nicht festgesetzt.**

#### **TOP 4.1 Brandschaden am BHKW der Verbandsschule**

##### Sach- und Rechtslage:

Das Blockheizkraftwerk der Verbandsschule ist am Sonntag, 06.09.2009 durch Brand zerstört worden. Die Brandursache wird durch Experten der Bayerischen Versicherungskammer und des Bayerischen Landeskriminalamtes erforscht. Die Schadenshöhe beläuft sich auf ca. 200.000,00 €. Momentan wird die Schule sowie das Hallenbad durch einen Gaskessel mit Wärme versorgt, sodass ein Schulbetrieb jederzeit gewährleistet ist. Die weitere Vorgehensweise zur Energieversorgung der Verbandsschule wird durch die Schulverbandsversammlung in der geplanten Sitzung am 22.09.2009 beraten.

#### **TOP 4.2 Umsatzrückerstattung für Hauswasseranschlüsse**

##### Sach- und Rechtslage:

Aufgrund eines Urteils des BFH kann die zuviel berechnete Umsatzsteuer für Hauswasseranschlüsse auf Antrag zurückerstattet werden.

Dies betrifft Anschlüsse im Zeitraum Anfang 2000 bis 2009.

Antragsformulare gibt es beim Wasserversorger, in den Gemeinden bzw. im Internet.

#### **TOP 4.3 Bürgerversammlungen im Herbst 2009**

##### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt die Termine der Bürgerversammlungen im Herbst 2009 bekannt. Die Bürgerversammlungen finden jeweils um 19:30 Uhr statt:

Mittwoch, 28.10.	Sportheim, Indersdorf
Donnerstag, 29.10.	Niederroth, Gasthaus Prummer

#### **TOP 4.4 Regionaler Omnibuslinien- und Schulverkehr; Errichtung eines neuen Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) an der Verbandsschule Markt Indersdorf**

##### Sach- und Rechtslage:

Am 29.07.2009 fand im Rathaus Markt Indersdorf eine Besprechung über den geplanten Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) statt. Es ging in der Besprechung in der Hauptsache um die Um-

setzung der Planung, also die Einbindung der neuen Haltestelle in den Gesamtfahrplan. Die Besprechung führte zu einer neuerlichen Stellungnahme des Landkreises Dachau zu den Planungen.

„*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreitmeir,*

*auf die Besprechung im Rathaus der Marktgemeinde Markt Indersdorf am 29.07.2009 nehme ich Bezug.*

*Wie hierbei vereinbart wurde, sollten die Verbundgesellschaft sowie der Landkreis vor allem im Nachgang zu den dortigen E-Mails vom 26.05.2009 und 17.04.2009 nochmals eine Stellungnahme zum obigen Infrastrukturvorhaben abgeben.*

***Die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie der Landkreis Dachau geben basierend auf der beim obigen Termin vorgestellten Planung des Architekten Putke folgende abschließende Stellungnahme ab:***

***Eine tatsächliche Umsetzung der vorstehenden Planung erscheint in der schultäglichen Praxis für die Schülerbeförderung unter Beachtung folgender Prämissen grundsätzlich für denkbar:***

- 1. Zur wirksamen Entzerrung der "Engstelle" in der Holzhausener Straße nach Einmündung in die Wöhrer Straße ist die notwendige Ableitung des Busverkehrs über den Wittelsbacher Ring vorzunehmen.***
- 2. Nach den Ausführungen der Beteiligten "vor Ort" beim obigen Besprechungstermin sind größere zeitliche Verzögerungen - auch durch die längere Fahrstrecke für die betroffenen Busverkehre - nicht zu erwarten.***
- 3. Im Nachgang zum Schreiben der Polizeiinspektion Dachau vom 16.03.2007 ist nach Einarbeitung der vorstehenden Ziffer 1. in die Planung eine aktuelle Stellungnahme der Polizeibehörde einzuholen.***
- 4. Verbundgesellschaft bzw. ÖPNV- und Schülerbeförderungsaufgabenträger werden die betroffenen Verkehrsunternehmen noch vorab in angemessener Form in die Planung des neuen ZOB einbinden.***
- 5. Weitergehende Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Anpassung der Unterrichtszeiten bei den maßgeblichen Schulen, wobei dann eine kooperative Haltung der Schulleitungen vorausgesetzt wird) bleiben für den Fall vorbehalten, dass es entgegen der vorgenannten Ziffer 2. trotzdem zu einer spürbaren Verlängerung der Fahrzeiten kommen sollte, welche vor allem bedingt durch teilweise schon heute ausgereizte Wagenumläufe nicht kompensiert werden können.***

*Ich darf Sie um weitere Veranlassung, d. h. erneute Behandlung im Gemeinderat, und anschließend Rückmeldung an mich bzw. Herrn Scheubeck bitten.*

*Danke im Voraus und  
mit freundlichen Grüßen*

*Ihr*

*Albert Herbst*

*Sachgebietsleiter*

*LANDRATSAMT DACHAU“*

## **TOP 5 Ergebnis der Wahl eines Ortssprechers für Ainhofen; Vereidigung des neu gewählten Ortssprechers für Ainhofen**

### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 30.07.2009 beantragt Herr Olaf Schellenberger, unter Vorlage einer Unterschriftenliste von mehr als einem Drittel der ansässigen Wahlberechtigten, für den Ortsteil Ainhofen die Durchführung einer Ortsversammlung gem. Art. 60a GO zur Wahl eines Ortssprechers.

Die Wahl eines Ortssprechers wurde anlässlich einer Ortsversammlung am Freitag, den 11.09.2009 im „Dorfwirtshaus“ Ainhofen durchgeführt.  
An der Wahl beteiligten sich 16 Bürgerinnen und Bürger.  
Zum Ortssprecher gewählt wurde Herr Olaf Schellenberger.

Ortssprecher sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Der erste Bürgermeister nimmt dem neu gewählten Ortssprecher

Herrn Olaf Schellenberger

den nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO vorgeschriebenen Eid ab.

Die Eidesformel lautet:

*"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.  
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.  
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."*

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der Bereitschaft zur Eidesleistung bedeutet Ablehnung des Amtes (Art. 47 Abs. 2 GLKrWG), die Verweigerung der Eidesleistung selbst hat den Amtsverlust zur Folge (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

## **TOP 6            Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat; Sitzungsniederschrift; § 33 (Form und Inhalt)**

### Sach- und Rechtslage:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat sind die Niederschriften jahrgangswise zu binden. Diese Regelung war bereits in der Geschäftsordnung des alten Marktgemeinderates enthalten. Das Verfahren wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Kostensparnis) in der Praxis bereits umgestellt. Insbesondere einige Jahrgänge von Niederschriften der Ausschüsse wurden teilweise gemeinsam gebunden, was rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Nichtübereinstimmung mit der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat muss korrigiert werden.

Beim Markt finden nach wie vor Protokollbücher Verwendung. Das ist in Zeiten automatisierter Datenverarbeitung kaum noch anzutreffen, rechtlich aber weiterhin zulässig.

Die Verwaltung ist allerdings der Auffassung, dass soweit nicht erforderlich, Niederschriften nicht zwingend jahrgangsweise zu binden sind.

Es wird daher vorgeschlagen § 33 Abs. 1 Satz 3 ersatzlos zu streichen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

## **Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat (vom 08.05.2008)**

### **§ 1**

§ 33 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3: „Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.“ wird gestrichen.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17.09.2009 in Kraft.

Markt Indersdorf, den  
MARKT MARKT INDERSDORF

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

## **TOP 7      Genehmigungspflicht für das Aufstellen von Grabmälern**

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Errichtung von Grabmälern auf den gemeindlichen Friedhöfen bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungssatzung der Erlaubnis des Marktes. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern empfiehlt den Gemeinden mit Bekanntmachung vom 12.11.2002, geändert mit Bekanntmachung vom 23.07.2005 „Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) Nr. 2.5.2, im Hinblick auf den Wegfall der Baugenehmigungspflicht und das allgemeine Bemühen um Verwaltungsvereinfachung darauf zu verzichten, in ihren Friedhofssatzungen eine Genehmigungspflicht für das Aufstellen von Grabmälern vorzuschreiben.

Der Hauptausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 10.03.2003 mit dieser Angelegenheit befasst und den folgenden Beschluss gefasst:

*„Um künftig zu vermeiden, dass Grabmale errichtet werden, die nicht den gemeindlichen Gestaltungsvorschriften entsprechen, schlägt die Verwaltung vor, weiterhin an der bestehenden Genehmigungspflicht fest zu halten.“*

Nunmehr verweist die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 1998 mit 2006 in ihrem abschließendem Bericht erneut auf den Wegfall der Baugenehmigungspflicht und somit der Genehmigungsfreiheit für das Aufstellen von Grabmälern.

Eine Umfrage bei den Gemeinden im Landkreis Dachau ergab das folgende Ergebnis:

Gemeindeverwaltung	Gebühr Grabmalgenehmigung	Bemerkung
Bergkirchen	10,00 €	
Petershausen	20,00 €	
Erdweg	-	Es wird keine Gebühr erhoben.
Hilgertshausen-Tandern	-	Es wird keine Gebühr erhoben.
Röhrmoos	25,00 €	
Karlsfeld	-	Es wird keine Gebühr erhoben.
Vierkirchen	20,00 €	
Dachau	12,50 € 37,50 € 50,00 €	Urnenwand Holz- und Schmiedekreuz Grabstein

Auf die Genehmigungspflicht zum Aufstellen von Grabmälern zu verzichten, ist nach Auffassung der Verwaltung nicht zu empfehlen.

Neue Grabmäler, deren Maße dann möglicherweise nicht den gemeindlichen Gestaltungsvorschriften entsprechen, müssten wieder entfernt oder nachträglich durch den Markt genehmigt werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre wesentlich höher.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, weiterhin an der bestehenden Genehmigungspflicht festzuhalten.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

## **TOP 8 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2008**

### Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** berichtet über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2008 und stellt die Rechnungsergebnisse vor. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Marktgemeinderat nach zu genehmigen.

a) Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2008

Erläuterung zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2008

	<b>Ansatz lt. Haushaltsplan in €</b>	<b>Ergebnis lt. Jahresrechnung in €</b>	<b>Mehrung/ Minderung in € in %</b>
<u>Verwaltungshaushalt</u>			
Einnahmen	10.893.100,00 €	11.997.976,45 €	+ 1.104.876,45 €
Ausgaben	10.893.100,00 €	11.997.976,45 €	oder + 10,14 %

Vermögenshaushalt

Einnahmen	5.649.700,00 €	4.828.968,88 €	- 820.731,12 €
Ausgaben	5.649.700,00 €	4.828.968,88 €	oder -14,53 %

## b) Nachgenehmigung von Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 2008

An über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden

im Verwaltungshaushalt	1.500.393,34 €
im Vermögenshaushalt	1.781.690,28 €

Gem. Art 66 GO sind davon durch den Marktgemeinderat

im Verwaltungshaushalt	1.438.599,84 €
im Vermögenshaushalt	1.770.324,42 €

nach zu genehmigen (Einzelbeträge über 5.000,00 €).

Durch den 1. Bürgermeister wurden gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates in eigener Zuständigkeit

im Verwaltungshaushalt	82.095,32 €
im Vermögenshaushalt	27.605,54 €

nachgenehmigt (Einzelbeträge bis max. 5.000,00 €).

Die genannten Beträge sind durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der vorgelegten Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2008.

Die unter b) genannten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 2008 werden gemäß Art. 66 GO vom Marktgemeinderat nach genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**TOP 9 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2008**Sach- und Rechtslage:

Die Jahresrechnung 2008 wird zur Prüfung im Sinne der Art. 103 und 106 Gemeindeordnung (GO) an den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus folgenden Mitgliedern des Marktgemeinderates überwiesen.

Karl Böller (Vorsitzender)  
 Philipp Blumenschein  
 Hubert Böck  
 Ewald Stahl  
 Peter Keller  
 Josef Siedersberger  
 Hans Wessner

Als Sachverständiger wird Herr Klaus Mayershofer hinzugezogen.

**Beschluss:**

Die Jahresrechnung wird an den Rechnungsprüfungsausschuss übergeben.

Der Termin zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf Montag, 16.11.2009, 8:00 Uhr festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**TOP 10     **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)****

**a) Erweiterung des Betreuungskonzepts im Haus für Kinder auf 2 bis 14jährige Kinder b) Verlängerung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung Niederroth mit gleichzeitigem Angebot eines Mittagessens**

Sach- und Rechtslage:

- a) Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.01.2009 beschlossen, das Betreuungskonzept im Haus für Kinder auf 2 – 14jährige Kinder zu erweitern. Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist somit redaktionell zu überarbeiten und eine Änderungssatzung zu beschließen.
- b) Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.05.2009 eine Verlängerung der Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung Niederroth von 7.00 bis 15.00 Uhr (montags bis freitags) bei gleichzeitigem Angebot eines warmen Mittagessens zum 01.09.2009 beschlossen. Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie die Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist redaktionell zu überarbeiten und eine Änderungssatzung zu beschließen.

Ebenso ist § 17 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen mit folgendem Wortlaut

<b>Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen</b>
<b>§ 17 Gebühren</b>
(3) Der Träger ist ebenso berechtigt, Anmeldegebühren zu erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung in Ergänzung zu dieser Satzung.

redaktionell zu streichen, da die Anmeldegebühren nicht mehr erhoben werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

a)

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
(vom 24.07.2007, zuletzt geändert mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 27.02.2008)**

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**

§ 1 Gegenstand der Satzung: Kindertageseinrichtungen

erhält folgende Änderung in Abs. 2 Buchstabe c):

- c) Das Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für Kinder verschiedener Altersgruppen.  
Altersgruppen sind:
- Altersbereich 1:  
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung,
  - Altersbereich 2:  
Schulkinder bis zu **14** Jahren der Verbandsschule Markt Indersdorf und aller weiterführenden Schulen in Markt Indersdorf.

**§ 2**

§ 17 Gebühren

erhält folgende Änderungen in Abs. 3 und 4:

(3) *entfällt*

(4) Kinder, die **die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen (§ 1 Abs. 2)**, können ein Mittagessen einnehmen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft.

Markt Indersdorf, den  
MARKT MARKT INDERSDORF

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

b)

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
(Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)**

(vom 26.07.2006,  
zuletzt geändert mit Marktgemeinderatsbeschlüssen vom 24.07.2007, 27.02.2008, 30.07.2008)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

## § 1

§ 5 Verpflegungskosten erhält in Abs. 1 folgende Änderung:

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ~~im Haus für Kinder, im Kindergarten Langenpettenbach sowie in der Kinderkrippe im Kindergarten Niederroth~~ werden für das tägliche Mittagessen Gebühren in Höhe der Selbstkosten monatlich im Voraus zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft.

Markt Indersdorf, den  
MARKT MARKT INDERSDORF

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

### **TOP 11      Antrag des Pfarrverbandes Indersdorf auf Bezuschussung der Sanierung der Kirchturmuhre in Ainhofen**

#### Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.07.2009 beantragt der Pfarrverband Indersdorf einen Zuschuss für die Sanierung der Kirchturmuhre an der Wallfahrtskirche St. Maria in Ainhofen. Dem Markt liegt ein Kostenangebot der Firma Hörz GmbH, Ulm, für die Erneuerung des Hammerwerkes in Höhe von 1.919,47 € vor.

Der Markt Markt Indersdorf hat in den vergangenen Jahren die Erneuerung der Kirchturmuhren in Niederroth, Hirtlbach und Langenpettenbach mit jeweils 100 % der entstandenen Kosten übernommen.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Zuschussantrag des Pfarrverbandes Indersdorf und beschließt, die Erneuerung des Hammerwerkes an der Kirchturmuhre in Ainhofen mit 100 % der entstehenden Kosten, begrenzt auf 1.919,47 € zu übernehmen.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises. Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Pohl abwesend)

### **TOP 12      Ausschreibung der Stromlieferverträge mit Wirkung zum 01.01.2010**

#### Sach- und Rechtslage:

Auf die Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung am 24.06.2009 wird Bezug genommen. Für die Belieferung der Verbrauchsanlagen des Marktes mit elektrischer Energie muss mit Wirkung zum 01.01.2010 ein neuer Stromliefervertrag abgeschlossen werden.

Stromlieferungsverträge der Kommunen unterliegen grundsätzlich der Ausschreibungspflicht. Ein Vertrag außerhalb eines Vergabeverfahrens oder eine automatische Verlängerung des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Geltung wesentlich neuer Vertragskonditionen (z.B. Preis, vertragstypische Leistungspflichten) verstößt gegen das Vergaberecht.

Unterhalb eines Schwellenwertes nach § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung - VgV – in Höhe von 206.000,00 € je Auftragsvolumen Lieferleistung sind die Bestimmungen des § 31 KommHV einzuhalten (allgemeines Ausschreibungsgebot).

Ab Erreichen dieses Schwellenwertes gelten die Vorschriften der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - und die Vorgaben der VOL/A (förmliches Vergaberecht). D. h. ist dieses Auftragsvolumen überschritten, ist die Stromlieferung europaweit auszuschreiben.

Die Schwellenwertberechnung erfolgt nach den jährlichen Stromkosten des Marktes.

Die Stromkosten des Marktes im Jahr 2008 betragen: 174.395,61 €

Zur Bewertung, ob der Schwellenwert erreicht ist, ist die Laufzeit der Verträge zu berücksichtigen.

Der Markt muss sich nun generell für eine Vertragslaufzeit entscheiden (d.h. Ausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2010 für ein, zwei oder mehrere (*vier*) Jahre). Hiernach richtet sich das Vergabeverfahren.

Eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren und somit das förmliche Vergaberecht wäre interessant gewesen, wenn die Gemeinde über eine rechtzeitige EU-weite Ausschreibung inhaltlich in den Genuss der Konditionen, hier: Anspruch auf ein Angebot von E.ON auf Basis einer (mit dem Bay. Gemeindegtag ausgehandelten) attraktiven Preisformel mit einer Laufzeit von 4 Jahren, gekommen wäre.

Dieses Rahmen-Angebot unterliegt aber einer bekannten Bindefrist:

Die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben für die Belieferung der Verbrauchsanlagen ihrer Mitgliedskörperschaften mit elektrischer Energie einen neuen offenen Rahmenvertrag („Kommunale Rahmenvereinbarung“) mit der E.ON Bayern Vertriebs GmbH abgeschlossen. Der Rahmenvertrag gilt für den Belieferungszeitraum 01.01.2010 bis 21.12.2013 und bezieht sich ausschließlich auf das Netzgebiet der E.ON Bayern AG. Dieser Rahmenvertrag garantiert einen für vier Lieferjahre gleichbleibenden Energiepreis, der von jeglichen, auch drastischen Änderungen der Angebotspreise unabhängig ist. Der für die Kommunen nicht veränderbare Energiepreis gilt daher aber auch dann, wenn die Angebotspreise an der Strombörse sinken sollten. **Dieser Anspruch besteht allerdings lediglich bis einschließlich 23.09.2009 (= Bindefrist)**. Aus Abwicklungsgründen (*zu beachtende Fristen bei einer EU-weiten Ausschreibung*) hätte möglichst zum 27.07.2009 das Fristende für die Angebotsabgabe gelegt werden müssen. Diese Fristen sind inzwischen abgelaufen.

D. h. E.ON ist über den bestehenden Rahmenvertrag nur noch bis 23.09.2009 (= Angebotseingang!) an diese günstigen Konditionen gebunden! Danach gelten die Preise des freien Wettbewerbs!

Wenn der Markt sich jetzt noch für eine Vertragslaufzeit von 4 Jahre entscheidet und somit EU-weit ausschreiben muss, hat der Markt wg. der einzuhaltenden Verfahrensfristen **keine Chance mehr in den Genuss** der günstigen Rahmenvereinbarungs-Konditionen zu kommen.

Das Angebot von E.ON würde nämlich erst im Oktober - nach Ablauf einer 45 Tage-Angebotsfrist vorliegen. (Bis zur Auftragserteilung ist mit einer Ausschreibungsdauer von ca. 2 Monate / 60 Tage! zu rechnen!)

Die Vertragslaufzeit muss nicht generell auf 4 Jahre, sondern kann auch kürzer – auf mindestens 1 Jahr - festgelegt werden. Dies macht z.B. Sinn, wenn es auch andere Stromanbieter im Gemeindegebiet (wie im Landkreis, z. B. Stadtwerke Dachau) gibt. Kleinere Stromlieferer können bei kürzeren Vertragslaufzeiten preisgünstig mitbieten, haben aber z. T. Schwierigkeiten, den Strom gleich für die nächsten 4 Jahre zu ordern. In der Regel erhält die Gemeinde dann auch mehr Angebote.

Es ist somit ausdrücklich rechtlich möglich, die Laufzeit auch auf 1 Jahr zu begrenzen und dann statt der europaweiten förmlichen Ausschreibung eine formlose Angebotseinholung durchzuführen. Die Besonderheiten der Stromversorgung - Alt-Monopolisten und Gebietskartelle, sowie der Stromeinkauf an der Börse - sprechen gegen eine förmliche Ausschreibung und für eine freihändige Vergabe. Wesentlich ist, dass dabei das haushaltsrechtliche Wettbewerbsgebot nicht unterlaufen wird.

Angesichts der nunmehr nicht mehr einzuhaltenden Bindefrist des Rahmenvertrags wird auch seitens des BKPV (H. Böllmann) für zweckmäßig gehalten, den rechtlich möglichen Weg, des einjährigen Vertragsabschlusses nach Einholung von Gegenangeboten zu gehen. Herr Böllmann bestätigt ausdrücklich, dass die einjährige Vertragslaufzeit keinen Verstoß gegen das Stückelungsverbot der VgV - Verordnung über die Vergabe öffentl. Aufträge darstellt, wenn der Vertragsverlängerung bzw. Neuvergabe ein Wettbewerb mit ausreichend vielen Gegenangeboten vorausgeht.

Seitens der Verwaltung wird angesichts der nunmehr nicht einzuhaltenden Bindefrist für die Kommunale Rahmenvereinbarung (*ein Beitritt außerhalb eines Vergabeverfahrens zur Rahmenvereinbarung ist rechtlich nicht möglich*) ein einjähriger Vertragsneuabschluss unter Berücksichtigung des Vergabeverfahrens nach § 31 KommHV vorgeschlagen. Bei sofortigem Handeln käme der Markt evtl. (Verhandlungssache) bei dieser Alternative auch noch für ein Jahr in den Genuss der günstigen Preise im Rahmenvertrag E.ON.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen einjährigen Vertragsneuabschluss unter Berücksichtigung des Vergabeverfahrens nach § 31 KommHV auszuhandeln.

Im kommenden Jahr ist der Marktgemeinderat zeitnah erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Insbesondere soll über die nächstfolgende Festlegung der Vertragslaufzeit und somit welche Vergabeart beraten werden.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**TOP 13      Bebauungsplan Nr. 62 "Klosterbräu Areal-West"  
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der erneuten (verkürzten) Auslegung;  
Satzungsbeschluss**

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2009 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt den beschlossenen Änderungen (Fassung vom 12.08.2009) erneut auszulegen. Die Auslegung sollte gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Die Auslegungsfrist wurde deshalb auf zwei Wochen verkürzt und fand vom 25.08.2009 bis einschließlich 08.09.2009 im Rathaus Markt Indersdorf statt, Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden. Sämtliche eingegangene Stellungnahmen wurden den

Mitgliedern des Marktgemeinderates bekanntgegeben. Es erfolgten nur Stellungnahmen durch Behörden; einzelne Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

### **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Stellungnahmen von Behörden ohne Einwendungen:

- Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 21.08.2009 keine Einwände vorgebracht.
- Das Wasserwirtschaftsamt München hat mit e-Mail-Nachricht vom 24.08.2009 keine Einwände vorgebracht.
- Das Staatliche Bauamt Freising hat mit Schreiben vom 03.09.2009 keine Einwände vorgebracht.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat von den Schreiben Kenntnis erhalten.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau vom 03.09.2009, Az.: 40/610-4/3, BL 06 00 55

Fachbereich planerische Belange – Schreiben vom 26.08.2009:

#### **Zu Punkt 2.4:**

*Zahlendreher bei Punkt 2.4. Im zweiten Satz sollte es wohl auch 4.215 qm heißen statt 4.125 qm.*

#### **Beschluss:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, welche aufgenommen wird.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde – Schreiben vom 31.08.2009:

Einwendungen, die durch eine Abwägung nicht überwunden werden können:

#### Zum Bereich Bodendenkmalschutz des Bebauungsplanentwurfs:

1. Für sämtliche Erdarbeiten, Oberbodenabträge, erdnahe Abbrucharbeiten sowie Eingriffe im Fundament-, Boden- und Kellerbereich von historischen und weniger historischen Gebäuden oder Bauteilen im gesamten Geltungsbereich der Satzung **ist** eine bodendenkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 DSchG beim Landratsamt Dachau einzuholen. Ohne Erlaubnis sind solche Maßnahmen (auch bauvorbereitende bzw. grünordnerisch veranlasste Erdarbeiten) unzulässig. Obwohl dieser Umstand kraft Gesetzes automatisch vorliegt, geht dies aus der Satzung nicht klar hervor und sollte daher gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen werden, um Missverständnisse auszuschließen.

*(Die Durchführung der archäologisch begleiteten Arbeiten setzt übrigens nicht zwingend einen rechtsgültigen Bebauungsplan voraus. Aus Gründen der Zeitersparnis können Erlaub-*

*nisanträge durchaus zeitnah gestellt werden. Für archäologisch untersuchte und vom Landesamt für Denkmalpflege freigegebene Bereiche kann die o.a. nachrichtliche Übernahme entfallen).*

2. *Es entsteht der irrtümliche Eindruck, dass lediglich historische Gebäude oder der mit „Hinweis durch Planzeichen Nr. 12“ markierte Bereich ein Bodendenkmal darstellen. Hingegen ist der gesamte Planungsbereich als Bodendenkmalverdachtsfläche einzustufen. Erdarbeiten bedürfen daher einer Begleitung durch fachlich geeignete Archäologen, soweit von den Denkmalbehörden nichts anderes bestimmt wird. Das Nähere wird im Rahmen des durchzuführenden denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens festgelegt. Bereits im Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 29.05.2009 Az. P – 2009- 1708-1 wurde auf die leider nur vorläufig schematische Darstellung von Bodendenkmälern, bzw. deren unvollständige oder gar vollständig fehlende Kartierung hingewiesen.*
3. *Aus den vorgenannten Gründen soll das missverständliche Planzeichen unter Hinweis durch Festsetzung Nr. 12 für „Bodendenkmal“ entfallen und der gesamte Geltungsbereich der Satzung unter Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG als Bodendenkmal bzw. –Bodendenkmalverdachtsfläche gekennzeichnet werden.*

#### Zu B. Festsetzungen durch Text, Ziffer 10. 6 Oberboden:

*Es sollte auch hier darauf hingewiesen werden, dass der Oberbodenabtrag unter Aufsicht (d.h. gleichzeitiger Anwesenheit) eines vom Landesamt für Denkmalpflege für geeignet befundenen Archäologen oder durch Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege selbst) durchgeführt werden muss. Hierbei sind Bagger nach Maßgabe des Landesamtes für Denkmalpflege zum Einsatz zu bringen, sowie Baggerführer, die in der Ausführung archäologisch begleiteter Oberbodenabträge versiert sind.*

#### D. Hinweise durch Text:

*Um Richtigstellung wie oben in Ziffer 1 dargelegt wird gebeten.*

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Einwendungen zum (Boden-) Denkmalschutz zur Kenntnis. Die Anregungen und Ergänzungen sollen in den Planentwurf eingearbeitet werden.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde:

#### Loggien:

*Wurde bei den laut Satzung zulässigen Loggien auch an die möglicherweise (z. T. nur zeitlich begrenzt) auftretende Weihnachts- bzw. Sommermöblierung (wie z.B. durch Kletterweihnachtsmänner, Christbaubeleuchtung, Markisen und Sonnenschirme) sowie an die Nutzung nicht zentraler Satellitenempfangsanlagen der künftigen Bewohner gedacht?*

*Künftig evtl. störenden Elementen ist erfahrungsgemäß eher im vornhinein durch Bauleitplanung, intensive Beratung und Hausordnungen als durch nachträgliche behördliche Anordnungen beizukommen.*

Die Verwaltung stellt hierzu fest:

In einem Bebauungsplan können nach § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) landesrechtliche Gestaltungsvorschriften nur insoweit festgesetzt werden, als sie im Landesrecht ausdrücklich vorgesehen sind. Besondere (Gestaltungs-) Anforderungen können nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen getroffen werden. Es ist jedoch nicht möglich, die Gestaltungsanforderungen auf jegliche Art der Möblierung (z. B. Markisen, Sonnenschirme, Christbaumbeleuchtung, etc.) zu erstrecken, da diese nur vorübergehend angebracht werden. Ebenso ist ein generelles Verbot von Antennen nicht von Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) gedeckt, wenn das Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt wird. Dem Marktgemeinderat wird hinsichtlich des Vorschlages dringend empfohlen, auf eine entsprechende Regulierung zu verzichten.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Vorschlag zur Kenntnis und beschließt, keine weitergehenden Festsetzungen zu treffen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

### **Fachbereich Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme vom 24.08.2009**

*Der prägende Gehölzbestand an der Westgrenze des Klosterareals am Rand der Rothbach-Aue sollte soweit möglich erhalten werden, was nach den Beschlussbuchauszügen wohl auch im Sinne der Gemeinde ist. Im Bebauungsplan ist er derzeit nicht zum Erhalt vorgesehen, eine Entfernung daher unter Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben jederzeit möglich. Die von uns vorgeschlagene Kompensation durch Neuanpflanzungen (5 Silberweiden) könnte unserer Meinung nach durchaus noch im Umgriff des Bebauungsplanes westlich des Grabens erfolgen und somit im Plan festgesetzt werden.*

### **Beschluss:**

Der von der Naturschutzbehörde vorgeschlagene Ort für die Neuanpflanzung liegt teilweise außerhalb des Bebauungsplangebiets (4 der zu pflanzenden Bäume). Eine Festsetzung der Ersatzpflanzung für diese Fläche ist deshalb nicht möglich. Der Grundeigentümer wird im Rahmen einer städtebaulichen Vereinbarung zur Pflanzung der Ersatzbäume verpflichtet. Eine entsprechende Vereinbarung hat Herr Schuster als Vertreter der K + K Wohnbau GmbH u. Co. KG am 15.09.2009 unterschrieben. Die Pflanzung der Ersatzbäume ist damit insgesamt sichergestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden deshalb nicht geändert.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

### **Schreiben des Heimatvereins Indersdorf vom 03.09.2009**

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis und stellt fest: Die Ausweisung von Kfz-Stellplätzen ist im (vorläufig) festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht möglich und wurde deshalb auch nicht vorgenommen. Der Weg entlang der Roth wäre sicherlich wünschenswert, doch läge dieser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans; eine Festsetzung des Weges im Rahmen des Bebauungsplanes ist somit ebenfalls rechtlich nicht möglich. Auf das vorangegangene Verfahren zu den beiden Punkten wird der Ordnung halber ver-

wiesen. Die Anmerkung zur Klosteransicht von Michael Wening in Bezug auf den Umfang der zu erwartenden Neubauten wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 3

### **Satzungsbeschluss:**

Die vorgebrachten Anregungen und Einwände während des Verfahrens nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurden zur Kenntnis genommen und behandelt. Es ergeben sich unwesentliche (redaktionelle) Änderungen in der Planung, inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, Festsetzungen und die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.08.2009 einzuarbeiten.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 62 Klosterbräu Areal-West samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.08.2009 mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen als Satzung. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes erfolgt nach Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 3 (gegen die Stimmen von MGR Wessner, MGR Socher, MGR Böller Paul)

**TOP 14      Bauleitplanung anderer Kommunen  
              Gemeinde Vierkirchen;  
              Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Röhrmooser Straße";  
              Beteiligung des Marktes gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Vierkirchen beabsichtigt, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Röhrmooser Straße“ neu aufzustellen. Der Markt wurde gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Nachbarkommune im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung gebeten. Den Mitgliedern des Marktgemeinderates wurde ein Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf zur Verfügung gestellt (Anlage zur Drucksache). Der Markt kann und soll sich nur zu Punkten der Planung äußern, die seine Belange betreffen. Die Verwaltung stellt hierzu fest, dass die Belange des Marktes nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Einwendungen geltend zu machen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Vorschlag zur Kenntnis. Gegen die vorliegende Planung in der Fassung vom 25.06.2009 werden keine Einwendungen geltend gemacht.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**TOP            Anfragen**

**MGR Socher** fragt nach den Rückmeldungen der Indersdorfer Bürger zur Aufforderung zur Beteiligung am Bau der Photovoltaikanlage. Bei der Bauverwaltung haben sich bereits Interessen-

ten gemeldet. Am Donnerstag, den 24.09.2009 findet im Rathaus, im kleinen Sitzungssaal, um 18.00 Uhr, ein erstes Treffen für alle interessierten Bürger des Marktes Markt Indersdorf statt.

**MGR Hubert Böck** spricht das Treffen mit Vertretern der von den Jugendlichen benutzten Bauwägen im Gemeindegebiet an. Er bittet, künftig auch den Jugendreferenten einzuladen. Der 1. Bürgermeister berichtet kurz über den Inhalt des Treffens.

**Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 30.09.2009

Josef Kreitmeir  
1. Bürgermeister

Ulrike Piontek Erich Weisser  
Schriftführung